Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan II/29

2. vereinfachte Änderung

"Forensberg/Klinkheide"

Textliche Festsetzungen

Stadt Herzogenrath
Stadtentwicklung und Umwelt
- Planung -

Textliche Festsetzungen

Für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes relevante Textliche Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplanes II/29:

3. Garagen und Nebenanlagen

 Auf den Teilflächen „A“ der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind Garagen und alle sonstigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach der BauONW im Bauchwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. Ausnahmsweise sind folgende Nebenanlagen zulässig: Einfriedungen – soweit bauliche Anlagen, Böschungsmauern, Garageneinfahrten, allgemeine Zugänge und Stellplätze.

Die weiteren textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes II/29 bleiben unberührt und sind Bestandteil der 2. vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB.

Textliche Festsetzungen

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes II/29 "Forensberg/Klinkheide"

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes II/29 bleiben unberührt und sind Bestandteil der 2. vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB.